15. Änderung

der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Dierdorf

Der Rat der Verbandsgemeinde Dierdorf hat aufgrund der §§ 1 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVB Wasser V – vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010) i.V.m. § 11 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 24.09.2001 und § 2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVBWasser – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 05.12.2001 in der Fassung der 14. Änderung vom 09.12.2016 anlässlich seiner Sitzung am 07.12.2017 die Änderung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVB Wasser – sowie der Anlage 1 zur ZVBWasser (Preisblatt) beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVBWasser – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 05.12.2001 werden wie folgt geändert.

Der § 17a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 17a Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus dem Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Wasserversorgungsunternehmen nach den im Preisblatt - Anlage 1 - zu ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Artikel 2

Das Preisblatt - Anlage 1 - der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung – ZVBWasser – der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 05.12.2001 in der letzten Fassung der 14. Änderung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird wie folgt geändert bzw. § 7 neu eingefügt:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(zu § 17a ZVBWasser)

	Netto	MwSt.	Brutto
Verzugskosten-/	7,50 €	0,00€	7,50 €
Mahnkostenpauschale			
Einstellung der Wasserversorgung	66,00 €	4,62 €	70,62 €
Wiederaufnahme der Wasserversorgung	66,00 €	4,62 €	70,62 €

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Anlage 1 zur ZVBWasser tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Dierdorf, 08.12.2017

Horst Rasbach Bürgermeister